

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

a) Installation

Vertragsgrundlage aller Leistungen sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Abweichende mündliche oder auf andere Art getroffene Vereinbarungen sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen usw. sind urheberrechtlich geschützt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gegen Vergütung nach den Sätzen der LHO zugänglich gemacht werden oder sind auf Verlangen zurückzugeben.

Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der angebotenen Werkstoffe, die wir nicht zu vertreten haben, können gleichwertige Werkstoffe geliefert werden.

b) Lieferung

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.

2. Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins übernehmen wir nicht.

Gerät der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, ohne besondere Ankündigung und ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens, Lieferungen so lange zurückzuhalten, bis kein Zahlungsverzug mehr besteht.

3. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten gehindert, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist stellt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.

4. Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Absatz 3 genannten Gründen unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei. Von der Unmöglichkeit werden wir den Käufer umgehend verständigen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

2. Termine

Der vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Unklarheiten, Änderungen, Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen.

Der Auftraggeber hat in den Fällen des Verzugs nur dann den Anspruch aus § 8 Ziffer 3 VOB (Teil B), wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Mangels dieser Voraussetzungen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) unter Ausschuß weitgehender Ansprüche verlangen.

3. Gewährleistung (Garantie)

Für alle Arbeitsleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach der Abnahme. Für Material, Geräte und Bauteile übernehmen wir die Gewährleistung nur nach der Haftbarkeit des Vorlieferanten. Anfallende Arbeitsleistungen für Aus- und Einbau werden von uns gesondert berechnet. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne unser Einverständnis Änderungen an den Lieferungen vornimmt oder vornehmen läßt.

Für bauseitig gestellte Materialien, Bauteile oder Beleuchtungskörper wird ein Verwahrungs- und Bearbeitungsrisiko nur übernommen, wenn die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich vorsieht oder auf die gesamte Beistellung eine Vergütung geleistet wird.

Bei Reklamation dürfen voneinander unabhängige Lieferungen und Leistungen nicht miteinander verquickt werden, d.h. es dürfen keine Beträge einer Lieferung oder Leistung einbehalten werden, um eine Reklamation einer anderen Lieferung oder Leistung zu verrechnen.

4. Preise

Die Preise basieren auf den z.Z. gültigen Lohn- und Materialkosten. Nach Vertragsabschluß eintretende tarifliche Lohnerhöhungen sind in der sich für uns ergebenden Mehrbelastung auszugleichen. Diese erhöht sich um den errechneten Zuschlag für lohnabhängige Kosten. Nach Vertragsabschluß eintretende Materialpreiserhöhungen sind auszugleichen, soweit nicht vorher eine Vorauszahlung erfolgt ist.

Für Werkstoffe, deren Preise am Weltmarkt großen Schwankungen unterliegen (z.B. Kupfer, Blei, Gummi), gilt ein Preisausgleich nur dann, wenn der kalkulierte Kurs im Angebot angegeben wurde. Der Abrechnung wird der Kurs am Lieferungstag zugrunde gelegt.

Bei Vertragsabschluß bzw. Auftragsannahme zum Festpreis können nachträgliche Materialpreiserhöhungen nicht gefordert werden.

Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber angefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt § 15 Ziffer 5 VOB (Teil B). Für Verschnitt werden bei Aufmaß folgende Längen zugeschlagen:

bei Leitungen und Kabeln bis 16 qmm 5%,
über 16 qmm 3%,
bei Rohrleitungen 10%.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnung wird innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6% per anno zu berechnen. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.

Für den Fall, daß ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst wird, daß es zu einem Zahlungsverzug kommt oder sonst Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig stellen.

Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.

Ein Zurückzahlungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderungen schriftlich anerkannt haben.

Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von uns anzufordern und binnen 10 Tagen vom Auftraggeber zu leisten. Leistet der Auftraggeber auch nach Stellung einer angemessenen Nachfrist nicht, können wir die Arbeit einstellen oder vom Auftrag zurücktreten. Wir haben im Falle des Rücktritts Anspruch auf Teilabrechnung und Ersatz des entgangenen Gewinnes.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen gezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von noch im Eigentum des Lieferers stehender Ware erfolgt stets im Auftrage des Lieferers, ohne daß für ihn Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Käufer oder seinen Nachkäufer steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt auch für den Einbau von Waren in Grundstücken und Gebäuden, wobei die eingebauten Waren nicht als wesentliche Grundstücksbestandteile, sondern als selbständige Sachen, nicht wesentliche Bestandteile oder Zubehör des Grundstücks anzusehen sind.

b) Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Lieferers durch Dritte muß ihn der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Für die aus einer Verarbeitung oder aus einem Einbau gegebenenfalls entstehende neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

c) Die Forderungen des Bestellers aus einer etwaigen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gilt mit der Weiterveräußerung als zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis der Vertragspartner an den Lieferer abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einer oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die Abtretung erstreckt sich auf alle mit der Forderung verbundenen Nebenrechte. Auf Verlangen des Lieferers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben, dem Lieferer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

7. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Norderstedt. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Norderstedt.